



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Sauerländer Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG

Standort

Diemelweg 50 in 34414 Warburg-Rimbeck

Anlagenbezeichnung

Bitumenmischanlage

Datum der Überwachung

22.03.22

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 3,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 7 Stunden

Gesamtdauer: 10,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung und Überprüfung der landesweit abgestimmten Checklisten Mantelbogen und Bescheidüberprüfung.



Datum der Veröffentlichung: 23. Mai 2022

Seite 2 von 2

Grundlage der Überwachung

- § 52 BImSchG in Verbindung mit den Genehmigungen
Aktenzeichen 51.038.00/94/0215.2 vom 09.11.1994
Aktenzeichen 53.11-53.0007/09/0215.2 vom 20.04.2009
Aktenzeichen 700-53.0024/13/2.15 vom 22.10.2013

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

1. Die letzte wiederkehrende Emissionsmessung an der Bitumenmischanlage liegt mehr als 3 Jahre zurück.
2. Die erforderliche Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV konnte nicht vorgelegt werden.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

1. Im Abgas der Asphaltmischanlage dürfen die Emissionen an Formaldehyd spätestens ab dem 05.02.2020 die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Die Emissionen an Formaldehyd sind bisher nicht ermittelt worden.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisions-schreiben mit Fristsetzung